

✕ CORONA-KRISE: WANN BESTEHT EIN VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI DER SCHLIESSUNG DER PRAXIS?

02
2020

✕ ZUWENDUNGSNIESS- BRAUCH ALS STEUERSPARMODEL



In den letzten Wochen wurde nahezu jedes Thema rund um Corona ausgiebig behandelt. Es gibt allerdings ein Thema, dem verhältnismäßig wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde: Der Versicherungsschutz. Auch wenn hoffentlich zum Erscheinungszeitpunkt unseres Mandantenbriefes der Alltag in den Praxen wieder größtenteils eingekehrt sein dürfte, ist es aus unserer Sicht dennoch wichtig, seine Praxisausfallversicherungen einem Check zu unterziehen. Auf welche Besonderheiten Sie dabei achten sollten, wird Ihnen der Gastbeitrag der Firma Auxmed, welche von der Familie Siol geführt wird, erläutern. Darüber hinaus möchten wir Ihnen gerne ein Steuersparmodell vorstellen, welches die Finanzierung von studierenden Kindern durch vermietete Immobilienobjekte ermöglicht. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und bleiben Sie weiterhin gesund.

GASTBEITRAG: WANN BESTEHT EIN VERSICHERUNGS- SCHUTZ BEI DER SCHLIESSUNG DER PRAXIS?

Grundsätzlich gilt, dass auch im Zusammenhang mit dem Covid (Corona)-19 Virus im Falle einer behördlich verfügten Betriebsschließung, der angeordneten Quarantäne oder eines befristeten Tätigkeitsverbotes die Entschädigungsregelung des Infektionsschutzgesetzes (§ 56) Anwendung findet. Damit besteht ein gesetzliches Fundament für Betroffene, um finanzielle Risiken zu begrenzen. Darüber hinaus mag sich aktuell so mancher die Frage stellen, ob Schäden im Zusammenhang mit der Corona-Krise auch vom Versicherungsschutz von Praxisausfallversicherungen etc. abgedeckt sind.

LEISTUNGEN VON PRAXISAUSFALLVERSICHERUNGEN

Die Frage, welcher Versicherungsschutz für Einnahmeausfälle und weiterlaufende Kosten bei Schließung der Praxis im Zusammenhang mit dem Coronavirus besteht, ist nicht pauschal zu beantworten.

Um sich vor finanziellen Verlusten aufgrund von Betriebschließungen zu schützen, bieten einige Versicherer Policen an, die auch bei Schließung im Falle einer Pandemie in Höhe des entsprechend abgesicherten Risikos aufkommen. Doch wird im Fall des Coronavirus nicht selten von Versicherern unter Verweis auf deren Versicherungsbedingungen die Eintrittspflicht dennoch verneint.

Dort sind die Versicherungsfälle, darunter ggf. auch ein Einnahmeausfall wegen Pandemie, definiert. Zum Teil wird dabei pauschal auf das Infektionsschutzgesetz (und ggf. nachgeordnete Verordnungen) verwiesen, bisweilen gibt es eine abschließende Auflistung der Krankheitserreger in der Police. Zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses war die neue Krankheit Covid-19 hingegen noch nicht Teil des Infektionsschutzrechts und somit – nach Argumentation vieler Versicherungen – kein Versicherungsfall. Insofern gilt: Ob die Versicherung zahlen muss, hängt von den jeweiligen Versicherungsbedingungen des Versicherers ab!

Wird nur pauschal auf das Infektionsschutzgesetz verwiesen und werden in den Bedingungen nicht nur bestimmte Krankheiten aufgelistet, so haben Sie als Arzt gute Chancen auf eine Entschädigungsleistung, da das neuartige Corona-Virus seit dem 01.02.2020 im Infektionsschutzrecht aufgeführt ist. Sofern die Schließung nach dem 01.02.2020 eintrat, wäre von einem pauschalen Verweis auf das Infektionsschutzrecht

eine Schließung wegen Corona wahrscheinlich erfasst. In diesem Fall empfehlen wir jedoch die anwaltliche Prüfung Ihres Anspruchs, da es u. E. diesbezüglich noch keine eindeutige Rechtsprechung gibt.

Sind die Krankheitserreger, die zu einem Versicherungsfall führen können, im Einzelnen aufgeführt, dürfte das überhaupt erst seit Ende 2019 bekannte und erst seit Februar 2020 infektionsschutzrechtlich erfasste Corona-Virus und dessen Folgen von einem Versicherungsvertrag nicht erfasst sein.

GRÜNDE FÜR EINE PRAXISSCHLIESSUNG

Entscheidend für den Versicherungsschutz ist zudem, auf welcher Grundlage Ihre Praxis geschlossen wird:

1. Freiwillige Schließung:

Wenn Sie die Praxis vorsorglich und aufgrund von Vorsichtsmaßnahmen in Eigeninitiative schließen oder zu viele Mitarbeiter wegen Betreuungsengpässen der Arbeit fernbleiben oder ihrerseits aus Gründen der Erkrankung oder infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zu Hause bleiben, besteht kein Versicherungsschutz.

Auch wenn durch eine Allgemeinverfügung des Landes nur vorsorglich die Praxis geschlossen wird, gibt es laut erster Schadensfälle laut Branchenverband der Versicherer keinen Versicherungsschutz.

2. Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen

Sofern der Praxisbetrieb durch Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes von behördlicher Seite geschlossen wurde (Quarantäne des Inhabers, Tätigkeitsverbot gegen den Inhaber oder Schließung der Praxis durch das Corona Virus), kommen folgende Versicherungen in Betracht:

- Praxisausfallversicherung: Absicherung des Arztes im Fall von Krankheit oder Unfall;
- Betriebsschließungsversicherung im Rahmen einer Geschäftsinhaltsversicherung als Zusatzbaustein in einer Multi-Risk Absicherung (Multi-Risk Absicherung bei Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm-, Ertragsausfall-, Elektronik- oder Elementarschäden);
- Betriebsschließungsversicherung bei Infektionsgefahren. Hier sollte ein Anspruch auf Versicherungsschutz auf jeden Fall intensiv geprüft werden.

3. Erkrankung des Praxisinhabers

Ist der Praxisinhaber selbst erkrankt, egal ob mit dem Coronavirus infiziert oder durch eine andere Erkrankung, so greift hier die

- Krankentagegeldabsicherung und/oder
- die Praxisausfallversicherung.

EMPFEHLUNGEN FÜR DEN PRAXISINHABER

Der erste Schritt sollte die Bestandsaufnahme sein. Über welche Notfall-Policen verfüge ich?

- Praxisausfallversicherung,
- Praxisinhaltsversicherung,
- Betriebsschließungsversicherung,
- Krankentagegeld.

Im zweiten Schritt sollten Sie innerhalb der Policen prüfen, welche Leistungen innerhalb der bestehenden Policen, auch im Hinblick auf Covid-19 und ggf. neuen noch nicht bekannten Viren, mit abgesichert sind.

Auf Grundlage dieser Analyse lässt sich im dritten Schritt das weitere Vorgehen festlegen und ein Maßnahmenplan erarbeiten.

KANN ICH JETZT NOCH UNTER DEM DRUCK DER GRASSIERENDEN PANDEMIE EINEN ANTRAG FÜR EINE VERSICHERUNG EINREICHEN MIT VERSICHERUNGSSCHUTZ IN BEZUG AUF INFEKTIONSSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN?

Ja, bei wenigen Gesellschaften ist eine Antragstellung (Stand heute) unter Einschluss von Covid-19 noch möglich. Die Annahmerichtlinien der Gesellschaften sind hierbei zu beachten. Wie lange es diese Möglichkeit noch gibt, kann nicht gesagt werden.

Kleiner Tipp:

Jetzt, wo Sie Ihre Policen analysiert und vor sich haben, sollten Sie die Versicherungssummen auf die den Policen zugrundeliegenden betriebswirtschaftlichen Rahmenparameter überprüfen (Umsatzkongruente Deckung, Unter- bzw. Überversicherung, Versicherte Gefahren, unbegriffene Mitarbeiter, Zusatzleistungen, die seit dem Abschluss der Police hinzugekommen sind, etc.). So vermeiden Sie im Schadensfall Leistungskürzungen und lange Diskussionen mit dem Versicherer.

Reinhard Siol
www.auxmed.de

ZUWENDUNGSNIESSBRAUCH ALS STEUERSPARMODEL

Mit Einkünften aus Vermietungsobjekten den Unterhalt der Kinder bezahlen und gleichzeitig auch noch Steuern sparen: Wir verraten Ihnen, wie das funktioniert.

Das Studium der Kinder kostet die Eltern regelmäßig viel Geld. Zwar wurden die Studiengebühren an öffentlichen Hochschule vor einigen Jahren abgeschafft, aber dennoch gibt es laufende Semesterbeiträge, es müssen Materialien wie zum Beispiel Sachbücher gekauft werden und wenn die Kinder in einer anderen Stadt studieren, dann kommen auch noch Miete und Kosten des täglichen Lebens hinzu. Auch private Universitäten werden immer beliebter – diese erheben allerdings auch weiterhin teilweise nicht unerhebliche Studiengebühren.

Diese Ausgaben tragen in der Regel die Eltern und sind steuerlich bei ihnen nicht abzugsfähig. Mit auswärtiger Unterbringung und Studiengebühren einer privaten Universität kommen hier schnell Beträge von monatlich mehr als 1.000 Euro zusammen. Unterstellt man nun eine Studienzeit von mindestens drei Jahren, bedeutet das eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung für die Eltern. Ärgerlich ist, dass diese Kosten von den Eltern steuerlich nicht geltend gemacht werden können, solange sie einen Anspruch auf Kindergeld haben; und das in der Regel bis zum 25. Lebensjahr der Kinder.

Wenn Eltern von studierenden Kindern Mietobjekte besitzen, dann kann es steuerlich sinnvoll sein, den Nießbrauch, also die Nutzungsberechtigung dieser Objekte über einen festgelegten Zeitraum auf die Kinder zu übertragen, so dass diese von den Einkünften ihr Studium und ihren Lebensunterhalt finanzieren können. Die positiven Nebeneffekte: die Mieteinkünfte werden in der Regel bei den Kindern nicht besteuert und die Eltern müssen die Einkünfte ebenfalls nicht mehr teuer versteuern.

Diese Form der steuerlichen Gestaltung wird als Zuwendungsnießbrauch bezeichnet. Nießbrauch ist das beschränkte persönliche Recht, die Nutzung aus einer Sache zu ziehen oder sie zu gebrauchen. Das Recht ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Es endet durch Aufgabe, Kündigung oder durch den Tod des Berechtigten.

Wichtig:

Die Immobilie selber bleibt weiterhin im Besitz der Eltern; es geht also nur das Nutzungsrecht auf die Kinder über.

Ein Nießbrauch wird häufig angewandt, wenn Eltern frühzeitig Immobilien gänzlich auf die Kinder übertragen und sich selbst noch die Einkünfte oder ein Wohnrecht vorbehalten. Dieses Nießbrauchrecht kann man aber auch zeitlich beschränken.

Den steuerlichen Vorteil des Zuwendungsnießbrauchs möchten wir an einem Beispiel verdeutlichen:

Die Eltern erzielen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 15.000 €. Zusammen mit ihren anderen Einkünften liegen sie im Spitzensteuersatz. Auf die Vermietungseinkünfte werden hier Steuern von ca. 7.500 € pro Jahr fällig.

Wenn das Vermietungsobjekt nun auf die Kinder übertragen wird, können diese ihre eigenen Studienkosten als Sonderausgaben bis zu 6.000 € steuerlich geltend machen, dann verbleibt für sie ein zu versteuerndes Einkommen von 9.000 € und das liegt unter dem Grundfreibetrag, so dass keine Steuern fällig werden.

Das bedeutet, dass die Eltern in dem Beispiel 7.500 Euro weniger Steuern zahlen und das Kind 15.000 Euro pro Jahr zur Verfügung hat, um sein Studium zu finanzieren. Letztlich bezahlen die Eltern also „netto“ nur ca. 7.500 Euro hierfür.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN GESCHAFFEN WERDEN?

Das Nießbrauchrecht muss notariell beurkundet und im Grundbuch eingetragen werden. Als nächstes müssen die Mieter darüber informiert werden, dass es einen neuen Vermieter gibt und auch die Mieteinnahmen müssen auf ein gesondertes Konto der Kinder gezahlt werden. Bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen prüft das Finanzamt die Verträge und die Umsetzung immer sehr genau. Der Zuwendungsnießbrauch sollte daher auch möglichst gut nachvollziehbar umgesetzt werden, damit das Finanzamt diese Gestaltung akzeptiert. Das Nießbrauchrecht muss dabei auf mindestens fünf Jahre angelegt sein, damit es von der Finanzverwaltung akzeptiert wird.

WELCHE NACHTEILE GIBT ES?

Zum einen sind die Notarkosten zu erwähnen, welche für die Eintragung des Nießbrauchs fällig werden. Diese Kosten sollten am besten von den Kindern getragen werden, damit diese sie in ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten abziehen können. Bei den Eltern wären diese Kosten mangels vorliegender Einkunftsart nicht abzugsfähig.

Ein weiterer Nachteil, den es zu beachten gilt, gibt es bei der Abschreibung. Diese kann nicht von den Kindern geltend gemacht werden, da sie nicht Eigentümer der Immobilie sind. Das Nießbrauchrecht eignet sich also insbesondere bei Immobilien mit geringer oder keiner Abschreibung.

Zusätzlich muss bei den laufenden Kosten für die Immobilie aufgepasst werden. Es sollte vertraglich festgehalten werden, dass die Kinder für die Zeit des Nießbrauchs auch größere Instandhaltungen für die Substanz, wie zum Beispiel eine Dachreparatur, tragen. Ist dies nicht vertraglich festgehalten, so müssten im schlechtesten Fall die Eltern diese Kosten tragen und könnten sie steuerlich nicht geltend machen.

Wenn mit der Immobilie Finanzierungen verbunden sind, dann sollten die Kinder zumindest die Darlehenszinsen überneh-

men, damit diese von ihnen steuerlich geltend gemacht werden können. Bei den Eltern laufen die Zinszahlungen wie bereits erwähnt mangels Einkünfte ins Leere.

Der Zuwendungsnießbrauch ist auch gleichzeitig eine Schenkung von den Eltern an die Kinder. Allerdings beträgt der Freibetrag zwischen Eltern und Kindern für Schenkungen 400.000 € je Elternteil und Kind. Dabei sind alle Schenkungen innerhalb von zehn Jahren zusammen zu rechnen. In der Regel wird diese Grenze durch den zeitlich begrenzten Zuwendungsnießbrauch nicht überschritten.

Für die Kinder entsteht in der Regel durch den Nießbrauch die Verpflichtung, eine Steuererklärung einzureichen. Auch wenn, wie in unserem Beispiel angeführt, regelmäßig keine Steuer fällig wird, muss eine Steuererklärung eingereicht werden.

Auch andere Folgewirkungen sollten im Vorfeld geprüft und mit in die Berechnung einbezogen werden, wie zum Beispiel eine mögliche Auswirkung auf die Krankenversicherung der Kinder.

FAZIT

Der Zuwendungsnießbrauch auf bestimmte Zeit ist für Eltern ein geeignetes Mittel, um Steuern zu sparen und diese Ersparnis zur Finanzierung des Studiums der Kinder einzusetzen.

Wir empfehlen Ihnen, im Vorfeld alle individuellen Besonderheiten zu prüfen. Gerne übernehmen wir für Sie die Berechnung des Steuervorteils, wenn Sie Ihren Kindern ein Zuwendungsnießbrauch einräumen möchten.

Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

DIE KANZLEI LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER ist Ihr Spezialist für Steuerberatung, Vermögensplanung und Wirtschaftsprüfung.

Der Ärztebrief wird dreimal im Jahr von unserem Kompetenz-Zentrum „Heilberufe“ veröffentlicht und richtet sich mit aktuellen Steuerthemen an Heilberufler, ärztliche Kooperationen und Kliniken.



Dr. Rolf Michels
Steuerberater



Christoph Gasten
Steuerberater



Joachim Blum
Steuerberater,
Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Impressum

Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Straße 81
50739 Köln
T.: 02 21 / 95 74 94-0
F.: 02 21 / 95 74 94-27
newsletter@laufmich.de
www.laufmich.de

Herausgeber

Redaktion: Dr. Rolf Michels
Erscheinungsweise:
Der Ärztebrief erscheint 3x im Jahr
Layout: Ulli Bertuch – Creative & Art Direction
Druck: Berk Druck, Euskirchen
Auflage: 1.500 Stück
Stand: 05/2020

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Ärztebrief. Wenn Sie den Ärztebrief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an office@laufmich.de.